LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**16/750**

Alle Abg

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Der vlbs begrüßt die Anstrengungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zu einer inklusiven Schulkultur. Ein Mehr an Gemeinsamkeit von behinderten und nicht behinderten Menschen auch im Bildungsbereich ist für eine zukünftige inklusive Gesellschaft eine wesentliche Voraussetzung.

Inklusive Bildung in dem neuen umfassenden Ansatz stellt für die Kolleginnen und Kollegen an den Berufskollegs einen Paradigmenwechsel dar.
Der lern- und entwicklungsfördernde Unterricht steht gleichberechtigt neben der Ausrichtung auf das berufliche Bildungsziel. Heterogenes Lernen im Rahmen eines gemeinsamen Unterrichts, „zieldifferentes" Lernen, bewusste Aufmerksamkeit für die Herstellung von Gemeinsamkeit und wirksame individuell angepasste Unterstützungs-angebote sind hier einige Schlagwörter.

Ziel des berufsbildenden Schulwesens ist neben dem allgemeinen Bildungsauftrag die ***Entwicklung, Erhöhung und Sicherung der Erwerbschancen aller Schülerinnen und Schüler***. Voraussetzung dafür, ist ein einheitliches Bildungs- und Ausbildungssystem, das allen Jugendlichen Zugänge zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Dies ist nur in enger Verbindung mit unseren dualen Partnern, den Ausbildungsbetrieben und den Kammern zu verwirklichen. Hier wird deutlich: ***Inklusion muss akzeptiertes Ziel und Aufgabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sein.***

Die Planungen und Vorhaben für ein inklusives Bildungssystem in Nordrhein Westfalen laufen ins Leere, wenn nicht alle Anstrengungen bis hinauf zu den Berufsabschlüssen unternommen werden, also bis hinein in die Berufskollegs. Eine Reduzierung der Unterstützungsmaßnahmen allein auf die Sekundarstufe I, ***ein Verzicht auf die Bereitstellung von Ressourcen für berufliche Schulen und deren Bildungsgänge und auch die konzeptionelle Weiterentwicklung von bestehenden Strukturen kann nicht akzeptiert werden.*** Eine Verbesserung des Übergangs Schule-Beruf und eine Systematisierung der Angebotsstrukturen im Anschluss daran reicht nicht aus, um die wahren Bedarfe inklusiver beruflicher Bildung abzudecken und Entwicklungen zu sichern.
Erst durch die Ermöglichung einer Teilhabe am Erwerbsleben wird der Artikel 27d) des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllt:

Artikel 27d)
„Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen".

Jugendliche sollen auch nach der Sekundarstufe I Ihr Recht auf inklusive (berufliche) Bildung in der Sekundarstufe II wahrnehmen können. Die Berufskollegs als Schulform werden ausdrücklich mit einbezogen, ohne dass auf die spezifischen Notwendigkeiten und Regelungsbedarfe an Berufskollegs Bezug genommen wird. Das Nicht-Berücksichtigen in den Überlegungen über einen langen Zeitraum kann nicht dadurch ausgeglichen werden, dass Regelungen aus der allgemeinen Bildung oder der Sekundarstufe I 1:1 auf die beruflichen Schulen übertragen werden.

Daraus ergeben sich aus Sicht des vlbs folgende Konsequenzen:

## 1. Ermittlung des Förderbedarfs – Bereitstellung von Ressourcen

Die Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen sich dieser Aufgabe schon heute an:
Aus den amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2011/12 geht hervor, dass von 4148 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II mit sonderpädagogischem Förderbedarf allein 3994 auf die Berufskollegs entfallen.
Das sind 96% der Förderschüler und Förderschülerinnen in dieser Schulform!
Hiervon ist jedes Berufskolleg betroffen, nicht nur Berufskollegs mit bestimmten Förderschwerpunkten oder sonderpädagogische Förderklassen.

Schüler mit Förderbedarf in den abgebenden Schulen werden bei dem Übergang in das Berufskolleg als Regelschüler geführt. Von vielen Schülerinnen und Schülern wissen die Berufskollegs nicht, ob sie förderbedürftig sind, bzw. ob diese bereits als solche eingestuft waren. In diesem Zusammenhang stellt das Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs kein praktikables Instrument dar. So werden für die Schülerinnen und Schüler, die zwar Förderbedarf haben, für die aber auf Grund der kurzen Verweildauer keine entsprechenden Anträge gestellt werden, notwendige Förderungen vorenthalten.

**Forderung:**

Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollte den Besonderheiten des Berufskollegs angepasst werden. Der in der Sekundarstufe I und II durchgehend anerkannte Förderbedarf sollte ohne weitere Feststellungsmaßnahmen zu Gunsten der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Berufskolleg übernommen werden können.

## 2. Kosten

Zu Artikel 1 und 2

mit dem Haushaltsentwurf 2013 ist eine Erhöhung der Lehrerstellen im Sekundarbereich I von 775 auf 1.000 Stellen vorgesehen.
Für den Gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe werden derzeit pauschal 221 zusätzliche Lehrerstellen bereitgestellt (mit dem Haushaltsentwurf 2013 ist eine Erhöhung auf 301 zusätzliche Lehrerstellen vorgesehen).

Für das Berufskolleg ist kein Mehrstellenbedarf ausgewiesen.

**Forderung**

Für das Berufskolleg fordert der vlbs mindestens die gleiche Förderquote wie in den allgemeinbildenden Schulen.
Bei zurückhaltender Einschätzung gehen wir von einem zusätzlichen Stellenbedarf von 210 Stellen aus. Diese Zahl beschreibt nur den Status quo.

Eine Erweiterung des Angebots für Auszubildende mit besonderem Förderbedarf bedeutet gleichzeitig auch einen erhöhten Personalbedarf, der mindestens dem Bedarf in den allgemeinbildenden Schulen entspricht. Inklusive berufliche Bildung ist sonst nicht möglich.

Dieser Mehrbedarf sollte bei der Stellenbeschreibung und Besetzung (Förderlehrer, Sozialarbeiter und Psychologen) autonom von der jeweiligen Schule den vor Ort gegebenen Verhältnissen angepasst werden. Der flexible Einsatz leitet sich aus dem Umstand ab, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den unterschiedlichen Berufsgruppen und Schulformen der Berufskollegs beschult werden. Wichtig ist auch, dass dieser Mehrbedarf nicht erst nach der „Oktoberstatistik" wirksam wird. Ein Wechsel auf ein Berufskolleg kann in Kooperation frühzeitig vorbereitet werden. Die Ressourcen müssen dann vorhanden sein, wenn sie benötigt werden. Gleiches gilt auch für die Bezirksregierungen. Höhere Fallzahlen werden hier auch zu einem erheblichen Aufwand führen.

Es ist nicht geklärt, ob grundsätzlich für alle Bildungsgänge eine formale Berechtigung zur Aufnahme bestehen soll. Denkt man die Inklusion konsequent, müsste dies der Fall sein. Eine Zuordnung erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung.

## 3. Sonderpädagogische Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern

Mit dem Haushaltsentwurf 2013 werden die Sachmittel im Inklusionsfond um 1,25 Millionen auf 3,7 Millionen Euro erhöht. Damit werden auch umfassende Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer im Primarbereich und Sek I finanziert. Derzeit werden mehr als 300 Moderatorinnen und Moderatoren der 53 Kompetenzteams für die Lehrerfortbildung für das Thema Inklusion qualifiziert.

***Für die Berufskollegs gibt es keine angepassten  Fortbildungsangebote!***

Wie deutlich benannt, zeichnet sich ein Mangel an Hochschulabsolventinnen und -absolventen beim Lehramt für sonderpädagogische Förderung bis zum Jahr 2020 ab.
Zu begrüßen ist die Maßnahme der Landesregierung daher, befristet Qualifikationsmaßnahmen anzubieten, an deren Ende der Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung steht. Im Zuge dieser Qualifizierung, die am 1. Februar 2013 begonnen hat, werden in zehn Durchgängen insgesamt bis zu 2.500 Lehrkräfte ausgebildet werden.

***Festzustellen ist jedoch, dass bei diesen Qualifikationsmaßnahmen die Berufskollegs außen vor bleiben!***

Eine sonderpädagogische Zusatzqualifizierung ist derzeit nur für Lehrerinnen und Lehrer der Sek.I geplant. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines originär ausgebildeten Sonderpädagogen an der jeweiligen Schule. Hier werden BK-Lehrkräfte ausgeschlossen, obwohl ohne passgenaue Unterstützungen und Fortbildungsangebote für die Kollegien  sich der Auftrag inklusiver beruflicher Bildung an den Berufskollegs nicht verwirklichen lässt.

Die Erarbeitung von inklusiven Unterrichtskonzepten für alle Bildungsgänge der Berufskollegs braucht Zeit und kann nicht von jedem BK für jeden Bildungsgang geleistet werden.

**Forderung**

Auch die Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs erhalten sollen die Möglichkeit erhalten, sonderpädagogische Kompetenzen zu erwerben. Dies sollte nicht nur in der bewährten Form der Qualifizierung von Kolleginnen und Kollegen in Bildungsgängen im Umgang mit sog. schwierigen Schülern und Schülerinnen erfolgen (Ebene der Bezirksregierungen). Der inklusive Bildungsanspruch geht wesentlich weiter, die Anforderungen bezogen auf die Diagnostik, Vielfältigkeit und Zieldifferenz sind umfassender. Entsprechend muss möglichst schnell ein Angebot erarbeitet werden, das die Spezifika der beruflichen Bildung berücksichtigt.
Das Land NRW leistet Vorarbeit, indem Unterstützungsmodelle für Bildungsgänge entwickelt werden und Best Practice Modelle zur Verfügung gestellt werden.

## 4. Inklusion in der Berufsausbildung

Die Modularisierung der Berufsausbildung sichert Menschen mit Behinderungen gemäß ihrer Begabung, ihrer Kreativität und ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten sich voll entfalten zu können und ihre Beschäftigungsfähigkeit nachzuweisen.
In diesem Zusammenhang begrüßt der vlbs die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der speziellen Anforderungen inklusiver Bildung an den Berufskollegs.
Das Gutachten sollte abgewartet werden und als Grundlage für die Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Einrichtung einer erfolgreichen inklusiven Bildung dienen.
Die Besonderheiten bei der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen sollten darin vorab ausgelotet und beschrieben werden.

**Forderung**

Für Auszubildende mit Förderbedarf muss es unterhalb von §66 des Berufsbildungsgesetzes (Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen) ein Angebot für einzelne Module geben. Die alleinige Ausrichtung auf das Bestehen der jeweiligen beruflichen Abschlüsse ist je nach Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht zielführend. Auf der anderen Seite sollten keine diskriminierenden Abschlüsse entstehen.
Der Wegfall der Möglichkeit, sonderpädagogische Förderklassen zu bilden, kollidiert mit dem Anspruch, Berufsausbildungen z.B. für Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen anzubieten. Hier sollte noch einmal nachgedacht werden, ob dieser Passus im Schulgesetz gestrichen wird.

Beispielhaft sei hier auch auf die Betreuung in der Fachpraxis und in den Werkstätten hingewiesen. Hier müssen aufgrund der Gefährdung der Auszubildenden mit Förderbedarf (und dadurch evtl. auch aller anderen in der Werkstatt) besonders im Bereich geistige Entwicklung sichere Rahmenbedingungen z.B. in Form einer weiteren Lehrkraft eingefordert werden. Zusätzlich wird die Unterstützung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern benötigt.
Für Betriebspraktika müssen inklusiv arbeitende Betriebe vorhanden sein.
Erst im Zuge der Bereitstellung der daraus abgeleiteten notwendigen konkreten Rahmenbedingungen kann ein verlässliches und qualitativ anspruchsvolles inklusives Bildungsangebot verwirklicht werden. Sollte diese Möglichkeit vor Ort nicht vorhanden sein, muss über die Schaffung vollschulischer Ausbildungsangebote im Sinne des Ausbildungskonsenses nachgedacht werden.

## 5. Belastungsgrenze darf nicht überschritten werden- Voraussetzungen schaffen bis 2016

Der vlbs begrüßt sehr, dass das „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen" der Landesregierung erst zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs gilt.

Die Berufskollegs unternehmen schon heute weitreichende Anstrengungen, um Schülerinnen und Schüler mit problematischem Lern- und Sozialverhalten oder fehlenden grundlegenden Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen den Übergang von der Schule in den Beruf zu ermöglichen. Hier leisten die Kolleginnen und Kollegen vor Ort Beachtliches, um den jungen Menschen Chancen zu eröffnen und sie im Sinne des Employability-Gedankens zu fördern.

Um allein die augenblicklichen Anforderungen zu stemmen, bedarf es einer Ausweitung der notwendigen Ressourcen.

Weitergehende Forderungen, wie es das inklusive Bildungssystem abverlangt, überschreiten in der jetzigen Situation ohne die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen die Belastungsgrenzen des beruflichen Schulwesens. Auch Kolleginnen und Kollegen an Berufskollegs brauchen Zeit, um den umfassenderen Anspruch an Ihre Arbeit in den Bildungsgängen umsetzen zu können.

Der vlbs begrüßt sehr den Hinweis, dass für einen gelingenden inklusiven Unterricht neue Unterrichtsvorgaben für die verschiedenen Förderschwerpunkte und auch Handreichungen für die Inklusion nicht nur zu erarbeitet, sondern auch die hierfür notwendigen Ressourcen bereitzustellen sind.

***Ob die Besonderheiten des Berufskollegs hier mitberücksichtigt werden sind jedoch sehr zu bezweifeln.***

**Forderung**

- Der vlbs empfiehlt, den Rechtsanspruch inklusiver Bildung für die Eingangsklassen der Berufskollegs nicht schon ab dem Schuljahr 2016/17 einzurichten.

- Vielmehr sollte der Aufbau eines geeigneter Unterstützungssystems vorausgeschickt werden. Der vlbs empfiehlt daher entsprechende Übergangsregelungen, die der Sorgfalt und Verantwortung bei der Einführung eines inklusiven Bildungssystems Rechnung tragen.

- Der Abstimmungsprozess zwischen den Berufskollegs, den Schulträgern und der Schulaufsicht darf nicht dazu führen, dass die Gestaltung des Inklusionsprozesses allein an die Schulträger abgeben wird. Bei der Gestaltung innerhalb der Kommunen müssen die Berufskollegs und deren beruflichen Bildungsangebote mit einbezogen werden.

- Personelle und sachliche Ressourcen sind im geeigneten Maße bereitzustellen, wenn gemeinsames Lernen in allen Bildungsgängen der Berufskollegs eingerichtet wird.

- Herstellung der Klarheit über die Bildungsgänge des dualen Systems, in denen eine gemeinsame Beschulung umgesetzt werden soll. Diese Klarheit wird eine wesentliche Hilfe für die Orientierung von Jugendlichen mit Behinderungen und deren Eltern darstellen.

- Rechtssicherheit herstellen, in welchen Bildungsgängen zieldifferent, in welchen Bildungsgängen zielgleich unterrichtet werden kann.

- Einrichtung unterschiedliche Abschlüsse in einem Bildungsgang (Modular), wenn sowohl zieldifferent als auch zielgleich unterrichtet wird.

- Bei der Bildung von Schwerpunktschulen das Arbeitsplatzangebot und die räumlichen Entfernungen zwischen den Berufskollegs besonders im ländlichen Raum berücksichtigen.

- Schaffung entsprechende Ausbildungsregelungen und –angeboten, die die Arbeitsmarktfähigkeit der behinderten Menschen im Hinblick auf Art und Schwere ihrer Behinderung sichern und gleichwohl bestmögliche Teilhabechancen eröffnen. Nur wenn diese Vorgaben beachtet werden, können behinderte Menschen von ihrem Anspruch nach §§ 66 BBiG, 42m HwO wirksam Gebrauch machen.

- Bereitstellung eines Grundbedarfs an den Berufskollegs zur sonderpädagogischen Förderung unabhängig vom ständig wechselnden konkreten Bedarf, um eine grundlegende Versorgung zu sichern.

- Anpassung der Klassenfrequenzrichtwerte und der Schüler-Lehrerrelation bei der Lehrerbedarfsermittlung.

- Schaffung von Voraussetzungen zur Erfassung der realen Zahlen von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in berufsbildenden Schulen.

gez. Wilhelm Schröder
Vorsitzender *vlbs*

gez. Günter Großekappenberg
Vors. *vlbs* Ausschuss Pädagogik